



## Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz

Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

---

Dezernat II	Ansprechpartner:	Frau Gehrke
Sachgebiet Gesundheit	Telefon:	(03371) 608 3812
	E-Mail:	Petra.Gehrke@teltow-flaeming.de
	Stand:	12.02.2009

## KOPFLÄUSE

### Merkblatt für Eltern

Quelle: LGA Baden-Württemberg, Merkblatt für Eltern u. Erziehungsberechtigte, Stand: 10/2008 (angepasst)

Sehr geehrte Eltern,

in der Gemeinschaftseinrichtung, in die Ihr Kind geht, sind Kopfläuse aufgetreten. Es könnte sein, dass auch Ihr Kind betroffen ist.

Kopfläuse übertragen keine Krankheiten, sondern sind vor allem lästig und unangenehm. Wenn man Kopfläuse bekommt, so hat dies nichts mit persönlicher Hygiene oder Sauberkeit zu tun. **JEDER KANN KOPFLÄUSE BEKOMMEN**, auch bei guter Körperpflege und täglichem Haarwaschen!

### **Was müssen Sie wissen?**

Wenn Sie bei Ihrem Kind Kopfläuse entdecken, sind Sie gesetzlich verpflichtet, dies der Gemeinschaftseinrichtung (Kindereinrichtung, Schule, etc.), in die Ihr Kind geht, zu melden. Die Gemeinschaftseinrichtung informiert anschließend das zuständige Gesundheitsamt (namentlich).

Außerdem informiert die Gemeinschaftseinrichtung die Eltern der anderen Kinder aus der betroffenen Gruppe oder Klasse über den Kopflausbefall (anonym, d. h. die Gemeinschaftseinrichtung „verrät“ auf keinen Fall den Namen des betroffenen Kindes!) und fordert zur Untersuchung der eigenen Kinder auf;

Die Eltern untersuchen ihre Kinder zu Hause auf Kopfläuse und bestätigen der Gemeinschaftseinrichtung schriftlich, dass sie diese Untersuchung - und gegebenenfalls eine Kopflausbehandlung - durchgeführt haben.

Nach einer Kopflausbehandlung können die Kinder sofort (bzw. am folgenden Tag) wieder in den Kindergarten oder in die Schule zurückkehren. Ein ärztliches Attest zur Bescheinigung des Behandlungserfolges ist für die Wiedenzulassung nicht erforderlich.

### **Wie findet man Kopfläuse?**

Wir empfehlen Ihnen, folgendermaßen vorzugehen:

- „Nasses Auskämmen“ der Haare: Geben Sie eine Haarpflegespülung auf das feuchte Haar Ihres Kindes, und untersuchen Sie das Haar mit Hilfe eines „Läusekamms“ (besonders geeignet ist ein spezieller „Nissenkamm“ aus der Apotheke).
- Scheiteln Sie das Haar Ihres Kindes, und untersuchen Sie es Strähne für Strähne, bis die Haarpflegespülung ausgekämmt ist. Dabei sollte der Kamm so geführt werden, dass er von der Kopfhaut aus fest zu den Haarspitzen gezogen wird.
- Eine Lupe und geeignete Beleuchtung erleichtern die Suche. Besonders gründlich sollten Sie hinter den Ohren, an den Schläfen und im Nacken nachsehen.
- Nach jedem Kämmen sollte der Kamm sorgfältig auf das Vorhandensein von Läusen untersucht werden (z. B. durch Abstreifen auf ein weißes Tuch).
- Da Läuse sehr beweglich sind, wird man in der Regel eher Nissen finden, die wasserunlöslich am Haar kleben. Von Kopfschuppen unterscheiden sich Nissen dadurch, dass sie fest am Haar haften und nicht abgestreift werden können. Durch einfache Haarwäsche lassen sich Nissen nicht entfernen.
- Ein Kopflausbefall liegt vor, wenn Nissen in weniger als 1 cm Abstand von der Kopfhaut gefunden werden oder wenn auf dem Kopf mindestens eine lebende Kopflaus entdeckt wird.

### ***Was tun bei Kopfläusen?***

In diesem Falle müssen Sie UNVERZÜGLICH eine Behandlung mit einem Mittel gegen Kopfläuse durchführen.

Bei der Auswahl eines Kopflausmittels (Lösung, Shampoo oder Gel zur äußerlichen Anwendung) kann Sie Ihr Arzt oder Apotheker beraten. Die Mittel sind rezeptfrei in Apotheken erhältlich. Bei Kindern bis zum 12. Lebensjahr erstatten die Krankenkassen die Kosten für Kopflausmittel in der Regel, sofern die Mittel vom Arzt verordnet wurden.

Verantwortlich für die Durchführung der Kopflausbehandlung und der Kopflauskontrollen sind die ELTERN des betroffenen Kindes (nicht die Gemeinschaftseinrichtung oder das Gesundheitsamt!).

Wenn ein Kopflausbefall festgestellt wird, sollten auch die übrigen Familienmitglieder der häuslichen Wohngemeinschaft sowie weitere Kontaktpersonen auf einen Läusebefall untersucht und gegebenenfalls gleichzeitig mitbehandelt werden.

### **WICHTIG: - Halten Sie sich streng an die Gebrauchsanweisung des Kopflausmittels!**

- **Führen Sie 8 bis 10 Tage nach der ersten Behandlung unbedingt eine zweite Behandlung durch!**

Bitte kontrollieren Sie den Behandlungserfolg durch Untersuchungen des Kopfes (siehe oben).

### Hygienemaßnahmen:

Auch wenn die Gefahr einer indirekten Übertragung der Kopfläuse sehr gering ist (siehe oben), sollten Sie in Ihrem Umfeld folgende Hygienemaßnahmen durchführen:

- Reinigen Sie Käämme, Bürsten, Haarspangen und Haargummis (z. B. mit heißer Seifenlösung).
- Waschen Sie Bettwäsche, Handtücher, Schlafanzüge und Leibwäsche bei 60° C.
- Packen Sie Kopfbedeckungen, Schals und andere Gegenstände (z. B. Plüschtiere), die nicht gewaschen werden können, 3 Tage lang in einem Plastiksack (um die Kopfläuse „auszuhungern“).
- Insektizid-Sprays sind nicht erforderlich.

Weitere Informationen: Broschüre „Kopfläuse...was tun?“ (Stand: Oktober 2007) der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (<http://www.bzga.de>)

ANLAGE

**ERKLÄRUNG**  
der Eltern/Sorgeberechtigten

des Kindes: \_\_\_\_\_

- Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht und KEINE Läuse/Nissen gefunden.
- Ich habe den Kopf meines Kindes untersucht und Läuse/Nissen GEFUNDEN.  
Eine erste Kopflaus-BEHANDLUNG habe ich durchgeführt.

**WICHTIG: 8-10 Tage nach der ersten Behandlung ist es zwingend erforderlich, eine zweite Behandlung durchzuführen!**

Datum:

Unterschrift eines Elternteils/Sorgeberechtigten: